

# Dienststelle für Umweltschutz (DUS) des Kantons Wallis

---

**GEMEINDE:**

**SAAS FEE**

**03.12.2003**

## **SCHUTZZONENVORSCHRIFTEN**

**Gemeinde Saas Fee**

Mit zugehörigem Schutzzonenplan: 1 : 10'000

Verfasser:

Büro für beratende Geologie O. Schmid  
Bahnhofstrasse 11

**3900 Brig-Glis**

Sachbearbeiter:

Amoos Patrick

## Teil 1: Genehmigungsvermerke

### Art. 1.01.000 Allgemeine Informationen

#### Publikation

Im Amtsblatt des Kantons Wallis vom: ..... bis: .....

In der Lokalzeitung "Walliser Bote" vom: ..... bis: .....

#### Öffentliche Auflage

Beginn: Ab Publikation im Amtsblatt vom: .....

Dauer: 30 Tage

#### Genehmigung durch

DEPARTEMENT FÜR VERKEHR BAU UND UMWELT

Dienststelle für Umweltschutz

DEPARTEMENT FÜR SICHERHEIT UND INSTITUTIONEN

Dienststelle für Raumplanung

---

#### Verteiler:

Gemeindeverwaltung Saas Fee

– 3 Ex

Kanton Wallis:

– Dienststelle für Umweltschutz 2 Ex

**Teil 2: Administratives****Art. 2.01.000 Geltungsbereich****Art. 2.01.100 Schutzzonen**

Jede Schutzzone besteht aus den Schutzzonen S1 (Fassungsbereich und Versickerungszonen), S2 (Engere Schutzzone) und S3 (Weitere Schutzzone). Dies gemäss Schutzzonenplan und Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991.

**Art. 2.01.200 Trinkwasserfassungen**

Diese Schutzzonenvorschriften sind gültig für folgende Trinkwasserfassungen:

Name/Nr.	Ursprüngliche Bezeichnung	x-Koord.	y-Koord.	z-Koord. [m ü. M.]
SAF 101	Hinner de Zynu, FB1	637'425	105'859	1794
SAF 102	Hinner de Zynu, FB 2	637'366	105'836	1799
SAF 103	GW-Pumpst. Kalbermatten	637'546	105'859	1779
SAF 201	Quelle Wannan	636'892	106'359	1944
SAF 202	Quelle unt. Trift	636'418	106'516	2153
SAF 203	Quelle ob. Trift	636'356	106'533	2184
SAF 204	Quelle unt. Spiss	636'502	106'643	2129
SAF 205	Quelle ob. Spiss	636'482	106'662	2135
SAF 206	Quelle Schlafbrunnen	636'487	106'737	2164

**Art. 2.02.000 Nutzungsarten**

Die Nutzungsbeschränkungen wurden der heutigen Situation (Sommer 2003) angepasst. Falls sich diese Situation ändert, z.B. durch Zonen- oder Nutzungsänderungen, sind die Nutzungsbeschränkungen zwingend an die neue Situation anzupassen.

Durch die Nutzungsbeschränkungen werden aufgrund der heutigen Situation folgende Nutzungen betroffen und im vorliegenden Schutzzonenreglement im Einzelnen dargelegt:

**Art. 2.02.100 Liste der in den Vorschriften behandelten Nutzungsarten**

Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten ausschliesslich folgende Nutzungsarten betroffen und in den vorliegenden Schutzzonenvorschriften im Einzelnen dargelegt:

- 2.02.101 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Verwenden chemischer Pflanzenbehandlungsmittel
- 2.02.102 Allgemeine Schutzmassnahmen bei der Ausführung von Bauten und Anlagen
- 2.02.103 Hoch-, Tief- und Untertagebauten
- 2.02.104 Bergbahnen und Skipisten
- 2.02.105 Materiallager und Deponien
- 2.02.106 Militärische Anlagen und Schiessplätze

**Art. 2.02.200 Liste der in den Vorschriften nicht behandelten Nutzungsarten**

Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten gemäss Zonennutzungsplan folgende Nutzungsarten ohnehin ausgeschlossen.

Deshalb werden diese in den vorliegenden Schutzzonenvorschriften auch **nicht behandelt**:

- 2.02.201 Sport- und Aufenthaltsanlagen
- 2.02.202 Abwasseranlagen (Leitungen, Kühl- und Dachwasser-Sickerschächte)
- 2.02.203 Verkehrsanlagen
- 2.02.204 Autoabstellplätze, Garagenvorplätze, Waschplätze und Reparaturwerkstätten für Fahrzeuge
- 2.02.205 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und Feststoffen
- 2.02.206 Kreisläufe, die dem Wasser und Boden Wärme entziehen oder abgeben
- 2.02.207 Umschlagplätze und Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten
- 2.02.208 Friedhofanlagen und Wasenplätze
- 2.02.209 Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche u.a.)

**Art. 2.02.300 Änderungen des Zonennutzungsplanes**

2.02.301 Falls im Zonennutzungsplan eine Nutzungsänderung des Bodens geplant oder vorgenommen wird, ist diese im Hinblick auf den Schutz der Quelle zu beurteilen. Es sind ausschliesslich Nutzungsänderungen, die mit dem Quellschutz vereinbar sind, möglich.

2.02.302 Ebenso ist bei einer allfälligen Änderung des Perimeters der Quellschutzzonen der Zonennutzungsplan anzupassen.

2.02.303 Der Perimeter der Quellschutzzonen geniesst gegenüber dem Zonennutzungsplan Priorität.

**Art. 2.03.000 Betroffene Grundeigentümer**

2.03.101 Betroffen sind nur Parzellen, welche im Besitze der Gemeinde sind.

**Art. 2.04.000 Kataster der bestehenden Bauten und Anlagen**

In den Schutzzonen sind keinerlei Bauten und Anlagen vorhanden.

**Art. 2.05.000 Kataster der Verschmutzungsgefahren**

Eine primäre Beeinträchtigung der Wasserqualität durch die landwirtschaftliche Nutzung ergibt sich durch den Einsatz von:

- Evtl. Düngungsmassnahmen
- Evtl. Alpwirtschaft

**Art. 2.06.000 Verantwortlichkeiten und Massnahmen**

**Art. 2.06.100 Die Gemeindebehörde**

Die Gemeindebehörde hat dafür zu sorgen, dass die Quelfassungen qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechender Quantität liefert. Sie überwacht die Einhaltung sämtlicher Vorschriften.

Folgende Massnahmen sind zu treffen:

2.06.101 Informationspflicht gegenüber den kantonalen Behörden

Die Gemeindebehörde muss sämtliche in den Quellschutzzonen S1, S2 und S3 gelegenen Baugesuche der Dienststelle für Umweltschutz unterbreiten.

2.06.102 Informationspflicht gegenüber den Bürgern, Grundeigentümern und Bewirtschaftern der Parzellen

Die Verantwortlichen der Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet, die Grundeigentümer und die Bewirtschafter der Parzellen im Bereich der Quellschutzzonen über die vorliegenden Nutzungsbeschränkungen generell zu informieren. Änderungen in den Nutzungs-

## Quellschutzzonenvorschriften mit Nutzungsbeschränkungen

beschränkungen sind über die regionale Presse oder durch Informationsversammlungen – falls erforderlich durch persönliche Mitteilungen – mitzuteilen.

- 2.06.103 **Regelmässige chemische Analysen des Quellwassers**  
In der Regel kann ein Intervall von einem bis zwei Jahren angenommen werden.
- 2.06.104 **Regelmässige bakteriologische Analysen des Quellwassers**  
Die bakteriologische Kontrolle des Quellwassers muss einmal jährlich durchgeführt werden. Minimal müssen das Vorkommen von Keimen, von Escherichia Coli und von Enterokokken untersucht werden.  
Sollten die Quellen SAF 201-203 wieder ins Trinkwassernetz von Saas Fee eingespiessen werden, so sind auch in diesen Quellfassungen bakteriologische Proben zu entnehmen.
- 2.06.105 **Überwachung der Nutzungsbeschränkung**  
Die Wasserversorgung der Gemeinde ist verpflichtet, die Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen durch regelmässige Kontrollen zu überwachen.
- 2.06.106 **Stichprobenartige Überwachung von allfälligen Herbizid- und Düngemiteleinsatz**  
Es ist periodisch zu prüfen, dass bei der landwirtschaftlichen Nutzung die Begrenzungen (Gülle Gaben pro m<sup>2</sup>) eingehalten werden, so dass sie das Grundwasser nicht gefährden.
- 2.06.107 **Punktuelle Massnahmen**  
Die Gemeindebehörde hat zu veranlassen, dass die im zugehörigen Quellschutzzonenbericht genannten Massnahmen zum Schutz der Quellfassungen umgesetzt werden.  
Gegebenenfalls ist die Gemeinde verpflichtet, punktuelle Massnahmen oder punktuelle Verfügungen zum Quellschutz bezüglich Eigentumsbeschränkungen zu ergreifen.
- 2.06.108 **Weitere Massnahmen**  
Die Verantwortlichen für die Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet – gegebenenfalls unter Beizug von Fachleuten – die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen mitzuteilen.
- Art. 2.06.200 Die Bodenbewirtschafter**  
Die Bodenbewirtschafter sind dafür mitverantwortlich, dass die Quellfassungen qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechender Quantität liefern.  
Ihnen obliegen hierzu folgende Pflichten:
- 2.06.201 **Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen**

Die Bewirtschafter haben sich beim Einsatz von Herbiziden und Düngemitteln an die in Art. 3.01.101 dieser Vorschriften gemachten Bedingungen zu halten.

**2.06.202 Terrainverschiebungen / Umbrucharbeiten / Umpflanzungen**

Für Umbrucharbeiten und Umpflanzungen ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Vorschriften für das Baubewilligungsverfahren sind analog anwendbar. Dies gilt insbesondere bei Terrainverschiebungen und dem Gebrauch von Planiermaschinen.

**Art. 2.06.300 Die Betreiber von Bahnanlagen und Skipisten**

Die Betreiber von Bahnanlagen und Skipisten sind dafür verantwortlich, dass weder beim Betrieb noch beim Unterhalt der Bahnanlagen und Skipisten eine Gefährdung für das Quellwasser besteht. Insbesondere sind die im zugehörigen Quellschutzzonenbericht genannten Massnahmen zum Schutz der Quelfassungen umzusetzen.

**Art. 2.07.000 Termine**

Die Nutzungsbeschränkungen für den Düngemiteleinsatz und das Verbot für den Pflanzenschutzmitteleinsatz gelten ab Inkrafttreten dieser Vorschriften.

Die baulichen Massnahmen müssen bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschriften vollzogen sein.

**Art. 2.08.000 Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Schutzzonenvorschriften sowie gegen die darin erlassenen Verfügungen werden gemäss Gesetzgebung über den Gewässerschutz bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen (u.a. geltende Bauordnung).

**Art. 2.09.000 Entscheid bei Streitigkeiten**

Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann gemäss Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege die Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

**Art. 2.10.000 Inkrafttreten**

Die Schutzzonenvorschriften treten zusammen mit dem Schutzzonenbeschluss des Departementes für Umwelt- und Raumplanung, d.h. bei der Homologierung der Raum- und Nutzungsplanung der Gemeinde, in Kraft.

**Art. 2.11.000 Verschiedenes**

Der hydrogeologische Bericht und die Quellschutzzonenpläne bilden integrierenden Bestandteil dieser Schutzzonenvorschriften.

---

## **Teil 3:           Technisches**

### **Art. 3.01.100   Nutzungsvorschriften**

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zugelassen
- +<sup>b</sup> grundsätzlich zulässig; Bewilligung nach GSchV Art. 32 erforderlich
- verboten
- <sup>b</sup> nicht zugelassen; die zuständige Behörde kann nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmen bewilligen
- b** kann fallweise durch die zuständige Behörde zugelassen werden (Bewilligung nach GSchV Art. 32 erforderlich)
- 1,2 Anmerkungen, die jeweils für die einzelnen Artikel angegeben werden

Die Anmerkungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften in den Schutzzonenvorschriften.

**Art. 3.01.101 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Verwenden chemischer Pflanzenbehandlungsmittel**

	S1	S2	S3
<b><u>Bodennutzung</u></b>			
Grasbau	+ <sup>1</sup>	+	+
Weidegang	-	+ <sup>2</sup>	+
Ackerbau	-	b <sup>3</sup>	+ <sup>3</sup>

<b><u>Landwirtschaftliche Intensivkulturen</u></b> <sup>4</sup>			
Gartenbau: Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landw. Intensivkulturen	-	-	+ <sup>3</sup>
Obstbaumgärten mit Hochstamm-Kulturen	-	+	+
Container-Pflanzschulen u.ä.	-	-	b
Erweiterung von Anbauflächen und Terrainverschiebungen	-	- <sup>5</sup>	- <sup>5</sup>
Umbrucharbeiten, Um- und Neuanpflanzungen	-	b <sup>5</sup>	+

<b><u>Düngung</u></b>			
Grümdüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+
Ausbringen von Mist und Kompost	-	+ <sup>6,7</sup>	+ <sup>6,7</sup>
Ausbringen von unverrottetem pflanzlichem Material	-	-	+
Ausbringen von Klärschlamm	-	-	-
Ausbringen von flüssigen Hofdüngern	-	-	+ <sup>6,7</sup>
Ausbringen von Düngeerzeugnissen aus tierischen Abfällen	-	-	+ <sup>6</sup>
Anwendung von Mineraldünger <sup>8</sup>	-	+ <sup>6</sup>	+ <sup>6</sup>
Lanzendüngung	-	-	-
Ausbringen von Dünger im Wald	-	-	- <sup>9</sup>

	S1	S2	S3
<b><u>Pflanzenbehandlungsmittel</u></b>			
(Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung)			
Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	-	- <sup>10</sup>	+ <sup>11</sup>
Zubereiten der Brühen von Pflanzenbehandlungsmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	+
<b><u>Bewässerung</u></b>			
mit nicht verschmutztem Grund- oder Oberflächenwasser	-	- <sup>b</sup>	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser aus ARA's (bodentoxikologisch unbedenkliches Abwasser)	-	-	-
<b><u>Forstwirtschaft</u></b>			
Wald	+ <sup>12</sup>	+	+
Rodungen/Kahlschlag	-	-	+ <sup>b</sup>
Verjüngung/Pflege	-	<b>b</b>	+
Forstliche Pflanzengärten/Baumschulen	-	-	<b>b</b>

**Anmerkungen:**

- 1 Die Bewirtschaftung mit Maschinen ist verboten.
- 2 Weidegang ist erlaubt, wenn eine ausgeglichene Nährstoffbilanz erreicht wird. Die Grasnarbe darf an keiner Stelle verletzt werden. Ansammlungen von schweren Tieren (Kühe) sind zu vermeiden.
- 3 In den Zonen S2 und S3 ist eine möglichst weitgehende Reduktion der acker-, garten-, und gemüsebaulichen Produktion zu Gunsten eines erhöhten Wiesenanteils anzustreben.
- 4 Als Voraussetzung für die Nutzung durch landwirtschaftliche Intensivkulturen müssen die Düngungs- und Pflanzenschutzmittel-Fragen vorgängig mit dem Berater der zuständigen landwirtschaftlichen Schule, der Wasserversorgung und dem kantonalen Gewässerschutzamt abgeklärt werden.
- 5 Sind nur mit Sonderbewilligungen möglich.
- 6 Gemäss Stoffverordnung müssen bei der Düngung folgende Grundsätze und Einschränkungen berücksichtigt werden:

**Grundsatz (StoV, Anhang 4.5, Kap. 3, Ziff. 31):**

**Abs. 1:** Wer Dünger oder diesen gleichgestellte Erzeugnisse verwendet, muss berücksichtigen:

- a. die im Boden vorhandenen Nährstoffe und den Nährstoffbedarf der Pflanzen (Düngungsempfehlungen);
- b. den Standort (Pflanzenbestand, Topographie und Bodenverhältnisse);
- c. die Witterung;
- d. Beschränkungen, die nach der Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutz- oder Umweltschutzgesetzgebung angeordnet oder vereinbart worden sind.

**Abs. 2:** Wer über Hofdünger verfügt, darf Abfall- oder Mineraldünger nur verwenden, wenn der Hofdünger nicht ausreicht oder sich nicht eignet, um den Nährstoffbedarf der Pflanzen zu decken.

**Einschränkungen (StoV, Anhang 4.5, Kap. 3, Ziff. 32):**

**Abs. 1:** Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.

**Abs. 2:** Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.

- 7 Für Flüssigdünger wie Gülle, Klärschlamm und Mist gelten die Mengenbeschränkungen, welche im Düngeplan festzulegen sind. Der Düngeplan, basierend auf der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, bildet ein verbindlicher Bestandteil dieser Vorschriften.

Im Weiteren muss beachtet werden:

- Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.
- Ansammlungen von Flüssigdünger in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
- Gülleverschlauchungen sind nicht gestattet.

- 8 Mineraldünger sind Erzeugnisse, die aus Naturstoffen oder chemisch hergestellt werden, und Stoffe wie Cyanamid und Harnstoff

9 Bewilligt wird jedoch:

- a) die Verwendung von Kompost und Mineraldüngern:
  1. in forstlichen Pflanzgärten;
  2. bei Wieder- und Neuanpflanzungen sowie in Ansaaten;
  3. zur Förderung der Begrünung von Waldstrassenböschungen sowie im Lebendverbau;
  4. auf kleinen Flächen im Rahmen wissenschaftlicher Versuche
- b) das Ausbringen von Hofdünger, Kompost und nicht stickstoffhaltigen Mineraldünger auf bestockten Weiden.

- 10 Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Wald können bewilligt werden: „Für die Behandlung von Holz im Wald, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können, und gegen die Erreger von Waldschäden selbst, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist.“ (WaV SR 921.01 vom 30. November 1992, Art. 26 Abs. 1 Bst. a)

- 11 In den Schutzzone S3 dürfen keine Produkte verwendet werden, die Wirkstoffe mit ungünstigem Sickerverhalten enthalten.

Die Liste der verbotenen Pflanzenbehandlungsmittel wird bei Neuausgabe des Eidgenössischen Pflanzenbehandlungsmittel-Verzeichnisses nachgeführt. Der in der Gemeinde Verantwortliche für die Wasserversorgung teilt den betroffenen Landwirten und Rebbauern die Ergänzungen mit.

Mit Totalherbiziden, d.h. Wirkstoffen mit sehr breitem Wirkungsspektrum, die auf brachliegenden Äckern, nicht genutzten Flächen usw. eingesetzt werden, ist in den Schutzzonen Zurückhaltung zu wahren. Dasselbe gilt für das Anwenden von Herbiziden auf Grünflächen, wie Böschungen, Wiesen, Weiden, Rasen, aber auch an Strassen- und Wegrändern und auf Sportanlagen.

Pflanzenbehandlungsmittel, die als Wirkstoffe:

Aldicarb, Alloxymedon, Amitrol Anilazin, Bromacil, Carbetamid, Clethodim, Cycloxydim, Cyromazin, Dalapon, Dazomet (DMTT), Furalaxyl, Metazachlor, Oxadixyl, Oxamyl, Triclopyr, Trichloressigsäure (TCA),

enthalten, dürfen in Schutzzonen nicht verwendet werden.

Die Anwendung von Totalherbiziden, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Fall sehr zurückhaltend anzuwenden.

- <sup>12</sup> Bäume und Sträucher sollten in der Zone S1 nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn deren Wurzeln die Fassung nicht gefährden können.

**Art. 3.01.102 Allgemeine Schutzmassnahmen bei der Ausführung von Bauten und Anlagen**

	S1	S2	S3 <sup>1</sup>
Grossbaustellen und Installationsplätze	-	-	b
Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Baumaschinen (keine Wartung)	-	-	+ <sup>2</sup>
Auftanken von Nutzfahrzeugen und Baumaschinen	-	-	+
Plätze für Fahrzeug- und Baumaschinenwartung sowie Lagerplätze für geölte, gefaltete oder chemisch behandelte Baumaterialien	-	-	+ <sup>b, 2</sup>
Lagerplatz für neu hergestellte Beton-Fertigteile (z.B. Tübbinge)	-	-	+ <sup>b</sup>
Betrieb und Reinigung von Aufbereitungs- und Mischanlagen für Beton und Mörtel, sowie von grösseren Apparaten für Bohr- und Fräsarbeiten	-	-	+ <sup>2</sup>
Sanitäre Anlagen <sup>3</sup>	-	-	+
Reinigungsarbeiten und Oberflächenbehandlungen, die zu verschmutztem Abwasser führen können (z.B. Fassadenreinigung) <sup>4</sup>	-	-	+
Spritzbeton	-	-	b
Dichtungswände	-	-	-
Ramm- und Bohrpfählung			
- Holzpfähle und Fertigbetonpfähle	-	-	+ <sup>b</sup>
- Ortbetonpfähle	-	-	b
- Bohrpfähle mit Bohrspülung	-	-	-
- Bohrpfähle mit Trockendrehbohrung	-	-	b
Verdichtungsarbeiten ( Rüttelverdichtung)	-	-	-
Injektionen <sup>5</sup>	-	-	- <sup>6</sup>
Bohrungen und Sondierungen <sup>7</sup>			
- übrige Bohrungen, Ramm-/Drucksondierungen sowie Baggerschlitze	-	-	+ <sup>b</sup>
Grabungen	-	-	+ <sup>b, 8</sup>
Terrainveränderungen mit Abgrabungen (Golfplätze, Skipisten, Parkanlagen)	-	-	b <sup>8</sup>

**Anmerkungen:**

- <sup>1</sup> In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).
- <sup>2</sup> Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers, ggf. nach Behandlung.
- <sup>3</sup> gemäss GSchV Art. 9 Abs. 3 mit Ableitung in die Kanalisation.
- <sup>4</sup> unter Einhaltung der Vorschriften gemäss GSchV Art. 8 und GSchV Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c.
- <sup>5</sup> Nur wenn die eingesetzten Stoffe keine Gefährdung der Grundwasserqualität verursachen können.
- <sup>6</sup> ausschliesslich zur Stabilisierung des Untergrundes im ungesättigten Bereich.
- <sup>7</sup> Die allfällige Beeinträchtigung des Grundwassers durch die durchstossenden Bohrungen muss durch Schutzvorkehrungen verhindert werden (GSchG Art. 43 Abs. 3).
- <sup>8</sup> Nicht zulässig ist eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).

## Art. 3.01.103 Hoch-, Tief- und Untertagebauten

	S1	S2	S3 <sup>1</sup>
<b><u>Hoch- und Tiefbauten</u></b>			
mit Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. Zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+ <sup>b, 2</sup>
ohne Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden.	- <sup>3</sup>	-	+ <sup>b, 2</sup>
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	-	-
Gewerbliche und industrielle Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. Zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+ <sup>b, 2</sup>
<b><u>Untertagebauten</u></b>			
Kavernenspeicher für wassergefährdende Flüssigkeiten	-	-	-
Freispiegel- und Druckstollen, Wasserschläuser, Kraftwerkskavernen ohne Transformatoren	-	-	- <sup>b</sup>
Kraftwerkskavernen mit Transformatoren	-	-	-

**Anmerkungen:**

- <sup>1</sup> In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).
- <sup>2</sup> Bei Bauten, die unter den Grundwasserspiegel hinabreichen, ist ein dauerndes oder zeitweiliges Abdrainieren oder Abpumpen von Grundwasser bewilligungspflichtig.
- <sup>3</sup> In der Zone S1 sind lediglich zur Fassung gehörende Bauten und Anlagen zulässig. Transformatoranlagen mit Flüssigkühlung sind in der Zone S1 nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen lediglich Trockentransformatoren verwendet werden.
- <sup>1</sup> In den Schutzzonen liegende Rohrleitungen (inkl. Hausanschlüsse) sind während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu kontrollieren.

**Art. 3.01.104 Bergbahnen <sup>1</sup> und Skipisten**

	S1	S2	S3
Tal-, Mittel- und Endstationen von Bergbahnen	-	b	+ <sup>2</sup>
Masten	-	b	+
Überquerung des Gebietes ohne Masten	-	+ <sup>3</sup>	+
Pisten	-	+	+
Präparation der Pisten mit Pistenfahrzeugen	-	+	+
Schneekanonen	-	- <sup>4</sup>	+

**Anmerkungen:**

- <sup>1</sup> Luftseilbahnen, Gondelbahnen, Sessellifte, Skilifte u.a.
- <sup>2</sup> Es gelten die Bestimmungen für Hochbauten (siehe „Hoch- und Tiefbauten“)
- <sup>3</sup> Der Transport von wassergefährdenden Flüssigkeiten ist verboten.
- <sup>4</sup> Erlaubt sind mobile Schneekanonen, die Wasser ohne chemisch-bakteriologische Zusätze verwenden.

**Art. 3.01.105 Materiallager und Deponien**

	S1	S2	S3
Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial <sup>1</sup>	-	-	-
Deponien und Zwischenlager <sup>2</sup>	-	-	-
Andere Anlagen zur Aufbereitung von Altstoffen (insbesondere Sammelpplätze für Altfautos, Kühlschränke, Elektronik u.a.)	-	-	-
Industrielle und gewerbliche Flüssiggaslager	-	-	-
Holzlagerplätze <sup>3</sup>	-	+ <sup>b/3</sup>	+ <sup>3</sup>
Lager von Kehrriektkompost und getrocknetem Klärschlamm	-	-	-
Beseitigung von Gülle oder Mist im Sinne einer Enddeponie	-	-	-
Befristete Lagerung von Mist, entwässertem Klärschlamm und Kompost auf Naturlboden	-	-	-

**Anmerkungen:**

- <sup>1</sup> Begriffe gemäss Aushubrichtlinie
- <sup>2</sup> Begriffe gemäss TVA
- <sup>3</sup> nur unbehandeltes Holz, keine Berieselung

**Art. 3.01.106 Militärische Anlagen und Schiessplätze**

	S1	S2	S3
Schiessstände für Flachbahnwaffen (permanente und behelfsmässige Anlagen), sowie Stellungsräume für die Steilfeuerwaffen	-	-	+
Gefechtsschiessplätze mit Verwendung von Spreng-, Brand- und Nebelmunition, sowie Nah- und Häuserkampfanlagen	-	-	-
Zielgebiete für Schiessen mit Flachbahn- und Steilfeuerwaffen <sup>1</sup> :			
• mit Vollmunition (inkl. zivile Scheibenstände)	-	-	b
• mit Sprengmunition	-	-	-
• mit Brand- und Nebelmunition	-	-	-

**Anmerkungen:**

<sup>1</sup> gilt auch für Zielgebiete der Luftwaffe